

der hohen Staatsregierung sein, eine Beschränkung gegen das Mandat von 1767 einzuführen; ich glaube aber allerdings, es würde der eine oder andere Artikel, der zeither erlaubt war, künftighin unter die Kategorie der verbotenen fallen, wenn man nicht auf die Worte des Mandats von 1767 zurückgehen und die dort aufgezählten Waaren in die Ausführungsverordnung wörtlich aufnehmen wollte.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat zu §. 21 etwas nicht hinzugefügt, ein Antrag ist nicht gestellt, und wenn nicht weiter gesprochen wird, so werde ich die Frage stellen: ob die Kammer §. 21 annimmt? — Wird einstimmig angenommen. —

Referent Bürgermeister Starke: Zu §. 22 des Gesetzentwurfs (siehe dieselbe nebst Motiven in Nr. 26 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 370 flg.) sagt die Deputation:

Genehmigt die geehrte Kammer anders die oben propozirte Modification der §. 10, so wurde consequenter Weise zur §. 22 folgender Zusatz zu machen sein, durch welchen zugleich auch für die §. 21 gedachten Fälle die Gleichförmigkeit mit §. 9 hergestellt würde:

„In den §§. 21 und 22 gedachten Fällen findet übrigens das §. 9 und bezüglich §. 10 gedachte Verfahren statt.“

Die Deputation empfiehlt solchen der ersten Kammer zur geneigten Annahme und hat sich nur auf ihre zur §. 10 oben bewirkten Auslassungen zu beziehen, wenn sie die von der jenseitigen Deputation Seite 71 (Beil. zur III. Abth.) in Vorschlag gebrachte, und Seite 190 (Erd. Act. III. Abth. I. Bd.) von der zweiten Kammer genehmigte Fassung folgenden Inhalts:

„Die Niederlassung mehrerer Dorfkrämer an einem Orte, so wie die Erlaubnis zum Handel mit noch andern, als den in der §. 21 genannten Artikeln, ist, sobald solche das Bedürfnis des Orts erheischt, durch die §. 21 getroffenen Bestimmungen nicht ausgeschlossen; es soll aber darüber, ob einem, oder auch für den Bedarfsfall mehreren Dorfkrämer die Niederlassung an einem Orte zu gestatten, auch mit welchen Sorten von Waaren einem solchen Dorfkrämer der Handel zu erlauben sei, auf dieselbe Weise, wie solche §. 10 und 11 in Betreff der Handwerker bereits festgesetzt worden, entschieden werden, mithin in dem Falle, wenn darüber zwischen dem Gemeinderathe und der Obrigkeit resp. nebst der Gutsherrschaft Einverständnis nicht erlangt wird, die vorgesezte Regierungsbehörde entscheiden.“

Wegen des hierunter einzuschlagenden Verfahrens finden die §. 10 und 11 enthaltenen Vorschriften ebenfalls durchgängig Anwendung. Es ist aber bei der Entscheidung über die Niederlassung von Dorfkrämer, neben den §. 10 angegebenen Umständen, namentlich auch auf die Verschiedenheit der Nahrungsverhältnisse der Einwohner und den Grad ihres Wohlstandes zu sehn.“

durch welche auch hier der Regierungsbehörde das Concessionsrecht entzogen werden wollen, zur Annahme nicht empfehlen kann. —

v. Polen z: Als ich die Landtagsmittheilungen las, um mich für die gegenwärtige Debatte vorzubereiten, und dabei auf die Verhandlungen der zweiten Kammer kam, die sie bei Gelegen-

heit der Umgestaltung der 22. §. gepflogen hat, so stieß ich auf Aeußerungen, die allerdings die Gutsherrschaften in der Oberlausitz verletzen müssen. Es wird bei dieser Gelegenheit von zwei Deputirten rücksichtlich der Gutsherrschaften behauptet, daß sie die Concessionen zu einem Handelsartikel herabwürdigten und weit über die Gebühr ausdehnten! Das Recht der Gutsherren der Oberlausitz zu Ertheilung von Concessionen an Dorfkrämer und andere Gewerbetreibende ist ein uraltes, auf Verträge gestütztes, nie bezweifelt, ganz neuerdings im Particularvertrag bestätigtes Recht, worüber die 5. §. letztern Vertrags sich also ausspricht: „auch kann die Befugnis der Stadträthe und Gutsherrschaften zu Ertheilung von Concessionen für die Betreibung von Gewerben nebst den für selbige daraus hervorgehenden nutzbaren Rechten, nur gegen eine mit Zustimmung der Provinzialstände für angemessen zu achtende Entschädigung geschmälert oder aufgehoben werden.“ Hieraus ergibt sich, daß die Stadträthe und Gutsherrschaften wohl in ihrem guten Rechte sind, wenn sie bei Ertheilung der Concession ein mäßiges Concessionsgeld nehmen, und die Erfahrung hat seit einer langen Reihe von Jahren bewiesen, daß die Entwicklung der Industrie in dieser Provinz dadurch gegen andere Landestheile nicht zurückgehalten worden ist, vielmehr dieses Verhältnis in sittlicher Hinsicht Nutzen gebracht hat, ja indem die kleinen Brennerien und Winzelschenken verhütet und manche Conflict zwischen größeren Gewerbetreibenden, als Müllern, Schmieden, Fleischern etc. abgewendet worden sind. Man kann also wohl darüber keine Klage führen, und ich muß die an jenem Orte ausgesprochenen Beschuldigungen, die fast in Persönlichkeit ausartenden Hindeutungen und daran geknüpften Drohungen als etwas ganz Unziemliches zurückweisen. Ja ich glaube sogar, weil einer dieser Deputirten deutlich zeigt, welcher Weg einzuschlagen ist, wenn Jemand sich von diesem Rechte gedrückt fühlt, nämlich der an die vorgesezte Behörde; er aber, ohne dort einen Mißbrauch constatirt zu haben, die Gutsherren öffentlich verunglimpft, die Gefährten wohl auf gerichtliche Genugthuung anzutragen befugt wären. Ich habe das hier nur angebracht, weil das große Publikum, welches die Verhältnisse nicht kennt, zu dem Glauben verleitet werden könnte, es wären diese Beschuldigungen und großsprecherischen Drohungen aus einem Gefühl von Schuld ganz ohne Rüge geblieben.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, nach dem Vorschlage der Deputation wird sich die Sache folgendermaßen auflösen. Die Frage wird sich auf Annahme der §. unter Hinzufügung des Satzes: „in den §§. 21 und 22 — statt,“ richten. Die Deputation rath uns an, die Fassung der zweiten Kammer abzuweisen, und so richte ich die Frage an die Kammer: ob sie die §. 22 unter Hinzufügung des von der Deputation angerathenen Satzes annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen. —

Referent Bürgermeister Starke: Zu §. 23 des Gesetzentwurfs (siehe Nr. 26 der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 372) lautet das Deputationsgutachten: